Erbteilungsvertrag mit Verteilung   
von Grundstücken und Wertpapieren

zwischen

Frau Mirjam Meier-Huber, ledig, geb. 1. (ersten) Februar 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig), von Sissach, in St. Gallen, Langgasse 2,

(Ehefrau)

und

Herrn Klaus Meier, geschieden, geb. 25. (fünfundzwanzigsten) Januar 1981 (neunzehnhunderteinundachtzig), von Sissach, in Chur, Golmarstrasse 44

(Sohn)

und

Frau Claudia Baer-Meier, verheiratet mit Herr Rolf Baer, geb. 8. (achten) September 1983 (neunzehnhundertdreiundachtzig), von Sissach, in Basel, Mostweg 14.

(Tochter)

Nachlassangelegenheit

Die obgenannten Personen sind Erben des am 9. (neunten) September 2015 (zweitausendundfünfzehn) verstorbenen Herrn Peter Meier, wohnhaft gewesen am Langgasse 2, in St. Gallen.

Verfügungen

Als Verfügungen von Todes wegen sind vorhanden:

1. Ehe- und Erbvertrag vom 23. August 1979
2. Nachtrag zum Ehe- und Erbvertrag vom 12. September 1981
3. Testament vom 26. September 1981
4. Testament vom 25. September 1987
5. Testament vom 06. April 1988

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die Erben anerkennen den am 23. August 1979 zwischen Peter Meier sel. und Mirjam Meier-Huber geschlossenen Ehe- und Erbvertrag. Ebenfalls anerkennen die Erben das steueramtliche Nachlassinventar vom 10. Oktober 2015.

Demzufolge geht die gesamte Errungenschaft beider Elternteile güterrechtlich an die überlebende Ehefrau Mirjam Meier-Huber. Hierzu gehört insbesondere die Liegenschaft in St. Gallen.

Nachlassvermögen

Das Nachlassvermögen, das an die Erben zu verteilen ist, besteht aus Wertschriften im Betrag von CHF 450 000.– im Depot der St. Galler Kantonalbank sowie der vom Erblasser in die Ehe eingebrachten Liegenschaft Grossackerstr. 44, 9000 St. Gallen im Wert von CHF 300 000.– (Steuerwert bzw. amtlicher Verkehrswert).

Erbteilung aufgrund Verfügung von Todes wegen

Im Erbvertrag des Erblassers wurde die Liegenschaft Grossackerstrasse 2 in St. Gallen an den Sohn Klaus Meier vermacht. Die Tochter Claudia Baer-Meier erhält aus gleicher erbvertraglicher Vereinbarung ein Erbbetreffnis in gleicher Höhe wie der Wert der Liegenschaft, mithin CHF 300 000.– in Bargeld oder als Wertschriften. Der verbleibende Teil des Nachlasses geht an die Ehefrau.

Zuweisung des Erbes

Sämtliches Inventar und Mobiliar, Wertschriften (Anteilscheine, Namenaktien und Obligationen) sowie Guthaben und Verbindlichkeiten lautend auf den Erblasser und dessen Ehefrau, werden allein auf die überlebende Ehefrau Mirjam Meier-Huber überschrieben bzw. von dieser übernommen. Davon ausgenommen ist der Betrag von CHF 300 000.–, welcher der Tochter Claudia Baer-Meier zusteht.

Der hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück Nr. 473 Langgasse 2 in 9000 St. Gallen (Einfamilienhaus mit Garage) lautend auf den Erblasser ist grundbuchlich auf die überlebende Ehefrau Mirjam Meier-Huber zu überschreiben, mit Besitzantritt per 9. September 2015 (Todestag des Erblassers). Kosten (Gebühren und Steuern) sowie die Grundpfandschulden sind von Mirjam Meier-Huber zu übernehmen.

Das Grundstück Nr. 712 in der Grossackerstrasse 44, 9000 St. Gallen (Geschäftshaus) lautend auf den Erblasser ist zum Anrechnungswert von CHF 300 000.– grundbuchlich auf den Sohn Klaus Meier zu überschreiben mit Besitzantritt per 9. September 2015 (Todestag des Erblassers). Kosten (Gebühren und Steuern) werden von Klaus Meier übernommen. Diese Liegenschaft ist ohne Grundpfandschulden.

Der gesamte Schmuck aus dem Nachlass geht im Einvernehmen aller Erben ohne Ausgleichsverpflichtung in das alleinige Eigentum von Frau Mirjam Meier-Huber über.

Abschluss der Erbteilung

Sollten nach Abschluss der Erbverteilung nach diesem Erbteilungsvertrag noch nicht inventarisierte Aktiven oder Passiven gefunden werden, so gingen solche Aktiven je zu einem Drittel an die Erben des Erblassers. Die Passiven wären in gleichem Verhältnis zu je einem Drittel von den Erben zu tragen.

Mit Vollzug dieses Erbteilungsvertrages sind die Erben in dieser Nachlassangelegenheit per Saldo aller erbrechtlichen Ansprüche auseinandergesetzt. Die Erbengemeinschaft ist damit nach Vollzug dieses Erbteilungsvertrages aufgelöst.

Auftrag und Vollmacht

Die Erben beauftragen und bevollmächtigen Rechtsanwältin …, St. Gallen, die gegenüber Banken und Grundbuchämtern entsprechenden Erklärungen abzugeben, um diesen Erteilungsvertrag umzusetzen und zu vollziehen.

Gerichtsstand

Sollten sich Streitigkeiten aus diesem Teilungsvertrag ergeben, so vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand St. Gallen. Die Parteien verpflichten sich jedoch, vor beschreiten des Klageweges gemeinsam eine Vertrauensperson zur Vermittlung aufzusuchen.

Erbteilungsvertrag

Dieser Erbteilungsvertrag wird dreifach ausgefertigt, wobei je ein Vertragsexemplar für die drei Vertragsparteien bestimmt ist.

St. Gallen, den 21.09.2015

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Frau Mirjam Meier-Huber

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Herr Klaus Meier

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Frau Claudia Baer-Meier

Öffentliche Beglaubigung: